

Auch der Klosterfrau gegenüber hat sich der Beichtvater, wenn sie die eben bezeichnete Disposition besitzt, nicht als Gebieter, sondern als Ratgeber zu betrachten und zu benehmen.

3. Der Beichtvater muß sich darum auch hüten, die tägliche Kommunion einer in diesem Sinne disponierten Klosterfrau zu verweigern; denn das Dekret sagt ausdrücklich Nr. 1: „daß niemand, der im Stande der Gnade und in richtiger und frommer Absicht häufig oder täglich zum heiligen Tische gehen will, davon abgehalten werden kann“, und Nr. 5: „Die Beichtväter müssen sich hüten, jemanden von der täglichen Kommunion abzuhalten, der im Stande der Gnade ist und in rechter Absicht hinzutritt.“ Darum sagt auch der Jesuit P. Gaetenschwiller in seiner von mehreren Bischöfen ausdrücklich belobten Abhandlung „Die öftere und tägliche Kommunion“, Nr. 10: „es wäre verkehrt, wenn der Klosterfrauen-Beichtvater jetzt nach Erlaß des Dekretes etwa folgende Verordnung ergehen ließe: „Bisher haben Sie viermal in der Woche kommuniziert, in Zukunft können Sie täglich gehen außer am Beichttag.“

Als dem Geiste der Kirche ganz und gar zuwider wird es dort auch bezeichnet, wenn Kandidatinnen oder Novizinnen, die, so lange sie in der Welt lebten, vielleicht täglich kommunizierten, im Kloster es nicht mehr tun dürften, bloß damit zwischen ihnen und den älteren Klosterfrauen ein Unterschied wäre. Auch wäre es verkehrt, wenn die Entziehung einer heiligen Kommunion als Strafe für einen begangenen Fehler auferlegt würde, und dies umsomehr, wenn die Oberin diese Strafe verhängen würde. Nicht zur Strafe, sondern nur zur Verhütung eines öffentlichen Aergernisses, wenn eine Schuldige ohne vorhergegangener Beicht kommunizieren würde, darf die Oberin nach dem Dekrete „Quemadmodum“ vom 17. Dezember 1890, Artikel V, einer solchen, die seit der letzten heiligen Beichte der Kommunität Aergernis gegeben oder ein schweres äußeres Vergehen sich hätte zu Schulden kommen lassen, die heilige Kommunion verbieten, so lange bis sie das Sakrament der Buße wieder empfangen hat.

Dies in Kürze einige Winke, wie man in Frauenklöstern vermeintliche oder vergebliche Hindernisse gegen den Gebrauch der häufigen und täglichen Kommunion beseitigen könnte.

Wien.

P. Johann Schwenbacher, Cong. Ss. Red.

IV. (Falsches Zeugnis vor Gericht; Selbstanzeige?)

Cajus, in einer Kriminalsache gegen Titus als Zeuge geladen, legt eidlich ein falsches Zeugnis gegen denselben ab. Auf dieses Zeugnis hin im Zusammenhalt mit manchen Indizien wird Titus zu sechs Jahren Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf die gleiche Dauer von Jahren verurteilt. Nachdem Titus bereits mehr als ein Drittel seiner Strafzeit abgesehen hat, erwacht in Cajus infolge einer Mission das Gewissen und es fragt sich nun, welche Verpflichtungen ihm der Beichtvater auferlegen muß; insbesondere:

1. Ist Cajus restitutionspflichtig?

2. Ist Cajus verpflichtet, sich selbst anzuzeigen, um die Freilassung des Titus zu bewirken?

1. Der Fall bezieht sich auf die *injusta damnificatio*, ungerechte Schädigung des Nebenmenschen. Damit aus einer schädigenden Handlung Restitutionspflicht folge, ist erforderlich: a) daß die Schädigung ungerecht sei, die ein wirkliches Recht verletzte, nicht etwa bloß die Liebe oder eine andere Tugend; b) daß die Handlung auch wirklich *causa efficax damni per se* sei, daß also α) der Schaden wirklich erfolgt, nicht etwa bloß beabsichtigt oder versucht sei, β) daß der Schaden auf die Handlung als natürliche Ursache zurückzuführen sei; und c) daß sie theologisch sündhaft sei.

Die ersten beiden Bedingungen sind offenbar gegeben. Titus ist unschuldig verurteilt, erleidet eine Schädigung an seiner Freiheit seiner Ehre, Erwerbsmöglichkeit usw.

Wenn Titus absichtlich oder aus schwer sündhafter Fahrlässigkeit seine falsche Aussage gemacht hat, so ist er offenbar für den ganzen, irgendwie vorausgesehenen Schaden verantwortlich und darum ersatzpflichtig. Hat er aber aus unüberwindlichem Irrtum seine falsche Aussage gemacht, so hat er an sich keine Restitutionspflicht. Gleiches ist *probabilius* zu sagen, wenn nur eine läßlich sündhafte Unüberlegtheit, Fahrlässigkeit seine falsche Aussage veranlaßt hat. Denn, wie Lehmkuhl (*Casus II n. 692*) hier richtig bemerkt, kommt eine läßlich sündhafte Handlung einer schuldlosen Handlung näher, als einer schwer sündhaften. Zu beachten ist aber, daß die Verpflichtung zur Aufmerksamkeit und Achtsamkeit und damit auch die Sündhaftigkeit der Fahrlässigkeit umso schwerer wird, je wichtiger der Gegenstand ist; daß also eine Fahrlässigkeit, die in einer anderen Sache nur läßliche Sünde wäre, hier eine Todsünde sein könnte. In beiden Fällen jedoch, sowohl wenn er gar nicht, als auch wenn er nur läßlich gesündigt hat, hat Cajus die Verpflichtung der Gerechtigkeit, seinen Irrtum, sobald er sich dessen bewußt wird, zu widerrufen, wenn zu hoffen ist, daß dieser Widerruf wirksam sei und die Freilassung des Titus, Wiederherstellung seiner Ehre und Hintanhaltung weiterer Schädigung zu bewirken. Denn wir sind durch die Gerechtigkeit verpflichtet, den Nebenmenschen nicht bloß nicht absichtlich zu schädigen, sondern auch dafür zu sorgen, daß aus unserer Handlung dem Nebenmenschen kein Schaden erwachse.

Wenn dieser Widerruf möglich und wirksam wäre und doch unterlassen wird, so tritt die Restitutionspflicht für alle von da an erwachsenden Nachteile ein. Da aber der Zeuge nach der Annahme nicht oder nur läßlich gesündigt hat, so braucht er auch nicht mit unverhältnismäßig hohem eigenen Nachteil den Widerruf zu bewerkstelligen. Daß man ihn aber infolgedessen für einen wenig überlegten Menschen hält, bemerkt Lehmkuhl, sei kein so großer Nachteil. Wenn aber zu fürchten wäre, daß er wegen Fahrlässigkeit in einer eidlichen Aussage gerichtlich verurteilt würde — das deutsche Strafgesetzbuch § 163 sieht

für Fahrlässigkeit hier Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre vor — so brauchte er einen solchen Widerruf nicht zu leisten.

2. Wie aber, wenn der Zeuge mit schwer sündhafter Fahrlässigkeit oder gar absichtlich sein falsches Zeugnis abgelegt hätte? Zunächst steht es außer jedem Zweifel, daß er in jedem Falle für alle materiellen Schäden aufkommen müßte für die Person, Familie usw. Müßte er aber auch sich selbst anzeigen, um die Freilassung, Ehrenrettung des Unschuldigen zu erreichen und sich so selber schweren gesetzlichen Strafen an der Freiheit, an der Ehre, auch an zeitlichen Gütern auszusetzen? Einen dreifachen Gesichtspunkt stellt Lehmkuhl (Th. m. II., 820 IV) auf, von welchem aus die Frage zu beurteilen ist: Die Schuld des falschen Zeugen, das Uebel des Unschuldigen und das Uebel des Schuldigen.

Zunächst könnte er, wenn es physisch oder moralisch möglich ist, sich an einen sicheren Ort, von wo er nicht ausgeliefert wird, begeben und dort in amtlich beglaubigter Weise seinen Widerruf zu Protokoll geben und dies an das zuständige Gericht selbst einsenden oder einsenden lassen. Wenn dieser Widerruf durch Angabe der Umstände und Beweismittel glaubwürdig erscheint, sodaß die Verhandlung wieder aufgenommen und der Angeklagte in Freiheit gesetzt wird, so würde dies genügen. Aber dieser Weg wird nicht immer, vielleicht nicht einmal häufig gangbar sein, weil man einem solchen in der Ferne geleisteten Widerruf keinen Glauben schenkt, wie das ja auch sehr mißbraucht werden könnte.

Wenn es sich also bloß um Fahrlässigkeit handelt, so bestände in unserem Falle, wo eine so hohe Strafe und Ehrverlust vorliegt, die Pflicht, sich selbst der Behörde zu stellen, auch auf die Gefahr hin, daß eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit in eidlicher Aussage erfolgen werde; denn die hier zu befürchtende Strafe ist gering im Vergleich mit der Strafe und dem Nachteil des Unschuldigen. Wo aber die Strafe des Unschuldigen geringer, vielleicht zum großen Teile abgebußt, die Einbuße an Ehre gering, die Nachteile im Falle der Verurteilung für den Zeugen außerordentlich große wären, z. B. neben der gerichtlichen Gefängnisstrafe Amtsentsetzung bei einem Beamten, so wäre derselbe vom Widerruf entschuldigt.

Schwerer ist die Verpflichtung bei wissentlich falscher Anklage. Freilich drohen hier dem Zeugen, wenn er sich selbst anzeigen muß, sehr schwere Strafen, so nach deutschem St.-G.-B. § 154, Abs. 2, weil der Angeklagte zu Zuchthaus und noch dazu zu einer so hohen Strafe verurteilt würde, mindestens drei Jahre Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte, dauernde Unfähigkeit als Zeuge vernommen zu werden usw. Deswegen meint auch Schwane, die Gerechtigkeit § 80, 5: Niemand kann den Zeugen zwingen, sich durch seine Selbstanzeige einer solchen Strafe auszusetzen. Allein dem widerspricht die communis der Autoren, welche verlangt, das malum nocentis komme nicht in Betracht im Vergleich mit dem malum innocentis und er müsse

wenigstens mit gleichem Nachtheil den Schaden des Unschuldigen gut-machen; Lehmkuhl (a. a. D.) meint sogar, mit Rücksicht auf die dauernde Infamie des Unschuldigen müsse er sogar eine weit höhere Strafe auf sich nehmen. Ob die Rücksicht auf die verschiedene Lebens-stellung der Personen und die daraus sich ergebenden Folgen, daß der eine aus niedrigem Stande außer der Freiheitsstrafe die anderen Folgen nur wenig empfinden würde, der Zeuge aber in höherer Stellung vernichtet wäre, ob, sage ich, diese Rücksicht eine Entschul-digung zuließe, hängt von der ganz individuellen Sachlage des ein-zelnen Falles ab. Nur wenn ohne sein Zeugnis die Frage doch schon definitiv entschieden war, weil durch das Zeugnis des Anderen die Anklage bereits hinreichend bewiesen war und neue Momente für eine höhere Strafe nicht hinzukamen, könnte er sich von der Restitution freisprechen und ist zur Uebernahme so schwerer Nachteile nicht verpflichtet. Praktisch wird oft auch deswegen keine Verpflichtung bestehen, weil der Betreffende durch den Widerruf nichts ausrichten wird (Génicot).

Die Autoren gehen noch weiter und sagen. Selbst wenn der falsche Zeuge, auf dessen Aussage ein anderer zum Tode verurteilt wurde, sein eigenes Leben in Gefahr brächte, so müßte er sich selbst als Mörder bekennen, sein eigenes Verbrechen eingestehen, wenn ein anderer Weg ihm nicht offen stünde. Denn immerhin sei das Leben des Unschuldigen dem des Schuldigen vorzuziehen. Nur wo, wie wir schon bei schwer sündhafter Fahrlässigkeit sagten, die Strafe des Angeklagten verhältnismäßig gering, vielleicht schon abgebußt wäre, der Nachteil an der Ehre auch nicht besonders in Betracht käme, könnte man den Zeugen von der Pflicht der Selbstanzeige entschul-digen, während natürlich die Ersatzpflicht für die materielle Schädigung voll bestehen bliebe. Und so könnte auch der Umstand noch in Betracht kommen, daß der Zeuge, obwohl er durch falsches Zeugnis schwer sündigte, doch auch nicht im allgemeinen an die Schwere der Strafe dachte, in welche er den Angeklagten stürzen würde. Bei gewöhnlichen Leuten wäre der Fall denkbar. In diesem Sinne möchte ich jetzt, zu einer neuen Prüfung der Frage angeregt, dieselbe jetzt entscheiden, während ich sie bis jetzt auch in der neuesten (6.) Auflage meiner Moralthologie, besonders unter dem Gesichtspunkte der moralischen Unmöglichkeit, noch unentschieden gelassen habe. S. Alf. I. IV. n. 269 (Busenb.); Lehmkuhl Th. m. I, 820 IV; Cas. cons. I 693; Aertnys I, l. V. Tr. III l. III n. 361 d; Schindler II 225; Gousset, II 1050; Konings I 1074; Haine, L. 2 p. 253. Vgl. p. 142, 143; Génicot II Tr. x. n. 14.

Würzburg. Prälat Universitätsprofessor Dr. Goepfert.

V. (Die läßliche Sünde und die tägliche Kommu-nion.) Die läßliche Sünde ist nach der schweren das größte Uebel der Welt, eine wahre Beleidigung Gottes. Sie kann, besonders wenn sie öfters mit Ueberlegung begangen wird, eine Disposition zur schweren Sünde einführen. Wenn sie bei dem, der zur heiligen Kom-